OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552409/3/KLe/ND

Datum:
Linz, 2. November 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde von B P, B, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 19.8.2022, GZ: BHBRWA-2022-76953/7, betreffend Auftrag nach dem Wasserrechtsgesetz 1959

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass die im Spruch festgesetzte Frist für die Projektsvorlage bis 27.1.2023 verlängert wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau (in der Folge: belangte Behörde) vom 19.8.2022, GZ: BHBRWA-2022-76953/7, wurde folgender Spruch erlassen:

„Zur Anpassung der Abwasserbeseitigungsanlage auf Gst. Nr. x, KG O, Stadtgemeinde B, gemäß WBPZ 404/6416, an den Stand der Technik ist von Herrn P B, M, B bis spätestens 15.11.2022 ein den Bestimmungen des § 103 WRG 1959 entsprechendes, von einem Fachkundigen erstelltes Projekt (3-fach) bei der Wasserrechtsbehörde zur Bewilligung einzureichen, welches Maßnahmen zur Erreichung der dauernden Einhaltung der Ablaufgrenzwerte, beinhaltet und dafür sorgt, dass die Anlage durchgehend, also auch bei Nichtanwesenheit des Betreibers, mit ausreichenden Nährstoffen (Kohlenstoff-, Stickstoff- und Phosphorverbindungen sowie Spurenelemente) versorgt wird.

Ergänzenden Bestandteil dieses Spruchabschnittes bildet die gutachtliche Stellungnahme der Amtssachverständigen für Abwassertechnik und Chemie vom 19.01.2022.

Rechtsgrundlage
§ 21a, 50, 98 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, i.d.g.F.“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde. Begründend wurde zusammengefasst ausgeführt, dass der Bf die Erbauerfirma bereits beauftragt habe, die Kläranlage während seiner Abwesenheit mit Nährstoffen zu versorgen. Aufgrund der geringen Größe der Kläranlage sei es der Firma aber noch nicht möglich gewesen, eine entsprechende Dosiereinrichtung aufzutreiben. Darüber hinaus seien Firmen allgemein aufgrund des Personalmangels nicht in der Lage, sich derart kleinen Projekten zu widmen. Der Bf merkt an, dass die Kläranlage in den Jahren 2021 und 2022 trotz seiner Abwesenheiten funktioniert habe und das schlechte Material bei der Befüllung der Kläranlage Ursache für die Probleme gewesen sei. Nach ausführlicher Reinigung im Frühjahr 2021 funktioniere die Kläranlage tadellos und der Bf ersuche, die nächste Wasserprobe abzuwarten.

Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt mit Schreiben vom 7.9.2022 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verfahrensakt. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte mangels gesonderten Antrages und der Tatsache, dass die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, entfallen. Dem Entfall der Verhandlung stehen weder Art. 6 Abs. 1 Konvention zum Schutze der

Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegen (§ 24 Abs. 4 VwGVG).

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Dem Bf wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 18.12.2012, GZ: Wa10-139-14-2012 die wasserrechtliche Bewilligung zur Errichtung einer Kleinkläranlage mit Ableitung der gereinigten Abwässer in die M erteilt. Bereits der Prüfbericht über den Ablauf der Kleinkläranlage vom 30.8.2018 wies eine starke Überschreitung der im Bescheid vorgeschriebenen Parameter für BSB_5, CSB und Ammonium-Stickstoff auf. Diese Überschreitungen ergaben sich in Folge eines länger andauernden Auslandsaufenthaltes des Bf im Sommer 2018, wonach der Kleinkläranlage drei Monate keine Abwässer zugeführt worden sind und demnach die Mikroorganismen in der biologischen Kleinwasserkläranlage abstarben und der Reinigungsvorgang eingestellt wurde. Nach den Ausführungen des Amtssachverständigen für Abwassertechnik ist die Kleinwasserkläranlage durch den geringen Abwasseranfall im Hinblick auf die Mikroorganismen sehr störanfällig, da die Mikroorganismen der biologischen Kläranlage nach ca. 4-6 Wochen ohne Abwasseranfall absterben. Bei Wiederinbetriebnahme der Anlage würde darüber hinaus nicht vollständig gereinigtes Abwasser für einen Zeitraum von drei Monaten abgeleitet werden, wobei dies einen nicht ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage darstellt. Selbst bei Impfung der Anlage zum Zeitpunkt der Wiederinbetriebnahme mit Klärschlamm ist dieser Zeitraum zwar verkürzt, dennoch muss davon ausgegangen werden, dass es trotzdem zu Grenzwertüberschreitungen beim Ablauf kommt.

Der Bf ist regelmäßig mehrere Wochen im Jahr im Ausland und daher ist aufgrund der Nichtbeaufschlagung das Absterben und demnach der nichtordnungsgemäße Betrieb der Kleinkläranlage zu erwarten. Bereits der erste Versuch mittels Zuckerlösung während einer Abwesenheit des Bf Anfang 2020 führte dazu, dass der Klärschlamm nicht mehr sehr aktiv war und der Bf eine Entsorgung des alten Klärschlammes und die Impfung mit neuem Klärschlamm nach seiner Rückkehr durchführte.

Diese Erfahrungen mit der Zuckerlösung zeigen, dass eine derartige Lösung nicht ausreichend im Hinblick auf die Reinigung der Abwässer ist. Auch nach Befüllung mit frischem Klärschlamm wurden am 4.9.2020 massive Grenzwertüberschreitungen gemessen, erst nach neuerlicher Befüllung mit Belebtschlamm konnte bei dem am 18.10.2021 im Beisein des Bf durchgeführten Lokalaugenschein sowie durch den Laborbefund vom 15.9.2021 der bewilligungsgemäße Betrieb der Anlage durch den ASV bestätigt werden. Der geplante Einbau einer Dosierstation, die bei Abwesenheit des Bf kontinuierlich Zuckerlösung abgeben sollte, mit anschließender Abwasserprobe wurde nicht umgesetzt, wobei hierfür die Mitteilung des Bf spätestens 14 Tage vor der Abreise

über die geplante Abwesenheit erforderlich ist, um die Frist für die Vorlage eines neuerlichen Laborbefundes festzulegen. Bereits ergangene Forderungen hinsichtlich einer derartigen Mitteilungspflicht ist der Bf nicht nachgekommen (siehe dazu Aktenvermerk am 06.09.2021).

Nach eingehender fachlicher Begutachtung sind die ASV für Abwassertechnik und Chemie zum Schluss gekommen, dass bei der gegenwärtigen Betriebsweise der Kleinanlage (somit bei wiederholtem Absterben der Mikroorganismen) die Einhaltung der vorgeschriebenen, den Stand der Technik wiedergebenden Ablaufgrenzwerte, nicht gewährleistet ist. Eine ausschließliche Dosierung von Kohlenstoff (z.B. Zuckerlösung) würde nach jener Beurteilung nicht ausreichen, um die Biologie aufrechtzuerhalten. Es wird daher für notwendig erachtet, dem Betreiber aufzutragen, die Anlage durchgehend, also auch bei Abwesenheit des Betreibers, mit ausreichenden Nährstoffen (Kohlenstoff-, Stickstoff- und Phosphorverbindungen sowie Spurenelementen) zu versorgen, um die dauernde Einhaltung der Ablaufgrenzwerte sicherzustellen. Aus diesem Grund sind geeignete technische Einrichtungen vorzusehen, die in einem, von einer fachlich befugten Stelle oder Person, erstellten Projekt darzustellen sind.

Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich vollständig und widerspruchsfrei aus dem Verfahrensakt. Die Ausführungen des Bf sind nicht geeignet, den Ausführungen der ASV auf gleicher fachlicher Ebene entgegenzutreten.

Die Feststellungen zur Projektsvorlage ergeben sich insbesondere aus den schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen der Amtssachverständigen für Abwassertechnik und Chemie.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, idgF lauten:

„Abänderung von Bewilligungen

§ 21a. (1) Ergibt sich nach Erteilung der Bewilligung insbesondere unter Beachtung der Ergebnisse der Bestandsaufnahme (§ 55d), dass öffentliche Interessen (§ 105) trotz Einhaltung der im Bewilligungsbescheid oder in sonstigen Bestimmungen enthaltenen Auflagen und Vorschriften nicht hinreichend geschützt sind, hat die Behörde vorbehaltlich § 52 Abs. 2 zweiter Satz die nach dem nunmehrigen Stand der Technik (§ 12a) zur Erreichung dieses Schutzes erforderlichen anderen oder zusätzliche Auflagen vorzuschreiben, Anpassungsziele festzulegen und die Vorlage entsprechender Projektsunterlagen über die Anpassung aufzutragen. Art und Ausmaß der Wasserbenutzung vorübergehend oder auf Dauer einzuschränken oder die Wasserbenutzung vorübergehend oder auf Dauer zu untersagen.

(2) Für die Erfüllung von Anordnungen nach Abs. 1 sowie für die Planung der erforderlichen Anpassungsmaßnahmen und die Vorlage von diesbezüglichen Projektsunterlagen sind von der Behörde jeweils angemessene Fristen einzuräumen; hinsichtlich des notwendigen Inhalts der Projektsunterlagen gilt § 103. Diese Fristen sind zu verlängern, wenn der Verpflichtete nachweist, daß ihm die Einhaltung der Frist ohne sein Verschulden unmöglich ist. Ein rechtzeitig eingebrachter Verlängerungsantrag hemmt den Ablauf der Frist. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist findet § 27 Abs. 4 sinngemäß Anwendung.
(3) Die Behörde darf Maßnahmen nach Abs. 1 nicht vorschreiben, wenn diese Maßnahmen unverhältnismäßig sind. Dabei gelten folgende Grundsätze:
a) der mit der Erfüllung dieser Maßnahmen verbundene Aufwand darf nicht außer Verhältnis zu dem damit angestrebten Erfolg stehen, wobei insbesondere Art, Menge und Gefährlichkeit der von der Wasserbenutzung ausgehenden Auswirkungen und Beeinträchtigungen sowie die Nutzungsdauer, die Wirtschaftlichkeit und die technische Besonderheit der Wasserbenutzung zu berücksichtigen sind;
b) bei Eingriffen in bestehende Rechte ist nur das jeweils gelindeste noch zum Ziele führende Mittel zu wählen;
c) verschiedene Eingriffe können nacheinander vorgeschrieben werden.
(4) Liegt ein genehmigter Sanierungsplan (§ 92) oder ein Sanierungsprogramm (§ 33d) vor, so dürfen Maßnahmen nach Abs. 1 darüber nicht hinausgehen.
(5) Die Abs. 1 bis 4 finden auf sonstige Anlagen und Bewilligungen nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sinngemäß Anwendung.“

§ 21a WRG sieht die Möglichkeit steuernden Eingreifens der Behörde beim Auftreten von Verhältnissen nach einer bereits erfolgten Bewilligung vor, wobei diese nach den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beschränkt wird (VwGH 21.09.1995, 95/070037 unter Verweis auf die Erläuterungen zur Regierungsvorlage 1152 Blg. NR XVII. GP, 25 f). Auch wenn die Anwendung des § 21a WRG keine Änderung des Standes der Technik gegenüber dem Zeitpunkt der wasserrechtlichen Bewilligung erfordert (VwGH 21.09.1995, 95/070037), stellt dieser Fall sehr wohl einen Anwendungsfall des § 21a WRG dar (siehe § 21a Abs. 1 WRG). Darüber hinaus muss ein nicht hinreichender Schutz öffentlicher Interessen festgestellt werden, der durch zur Erreichung dieses Schutzes erforderliche, verhältnismäßige Maßnahmen nach § 21a Abs. 3 WRG umgesetzt wird.

Ist die bestehende Anlage im Beurteilungszeitpunkt wegen Widerspruchs zu öffentlichen Interessen nicht oder nicht in gleicher Weise bewilligungsfähig, so ist § 21a WRG anwendbar. Um dies beurteilen zu können, bedarf es einer Begutachtung eines Sachverständigen des betroffenen Fachgebietes. Gemäß § 21a Abs. 3 WRG dürfen Maßnahmen nach § 21a Abs. 1 WRG nur vorgeschrieben werden, sofern sie nicht unverhältnismäßig sind. Da bei gegenwärtiger Betriebsweise der Kleinkläranlage die Einhaltung der den Stand der Technik vorgebenden Ablaufgrenzwerte nicht gewährleistet ist, ist § 21a WRG anwendbar.

So darf der mit der Erfüllung dieser Maßnahme verbundene Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem damit angestrebten Erfolg stehen, wobei nach § 21a Abs. 3

WRG insbesondere Art, Menge und Gefährlichkeit der von der Wasserbenutzung ausgehenden Auswirkungen und Beeinträchtigungen sowie die Nutzungsdauer, die Wirtschaftlichkeit und die technische Besonderheit der Wasserbenutzung zu berücksichtigen sind. Darüber hinaus muss die Maßnahme das gelindeste noch zum Ziel führende Mittel sein.

Im konkreten Fall wurde weder die Wasserbenutzung vorübergehend oder auf Dauer eingeschränkt, noch vorübergehend oder auf Dauer untersagt, es wurde lediglich die Vorlage von Projektsunterlagen über die Anpassung zur Erreichung des Anpassungszieles (dauernde Einhaltung der Ablaufgrenzwerte) zur Bewilligung aufgetragen, um dem Stand der Technik zu entsprechen. Das Absterben der Mikroorganismen und damit einhergehend die Ableitung von unvollständig gereinigtem Abwasser in die M im Falle der Abwesenheit des Betreibers widerspricht öffentlichen Interessen nach § 105 Abs. 1 lit e WRG (vgl zur Ableitung von ungereinigten Abwässern in einen Fluss VwGH 19.05.1994, 92/07/0067).

Die Vorschreibung dieser Maßnahmen findet ihre Rechtfertigung darin, dass nach der Stellungnahme der Amtssachverständigen für Abwassertechnik und Chemie die gegenwärtige Betriebsweise der Kleinkläranlage die Einhaltung der den Stand der Technik wiedergebenden Ablaufgrenzwerte nicht gewährleistet. Auch wenn die Kleinkläranlage im Normalbetrieb funktioniert, würde der Stellungnahme zufolge die Nichtversorgung dieser mit ausreichenden Nährstoffen bei längerer Abwesenheit des Bf zu wiederholtem Absterben der Biologie aufgrund wiederholter monatelanger Nichtbeaufschlagung führen, welche schlussendlich dazu führt, dass unvollständig gereinigtes Abwasser abgeleitet und dadurch die öffentlichen Interessen verletzt werden. Auch der Versuch mittels Zuckerlösung war nicht zufriedenstellend und kann deshalb nicht als geeignet angesehen werden. Die angeführten Maßnahmen sind keineswegs als unverhältnismäßig anzusehen, der Bf hat auch nichts vorgebracht, was gegen die Verhältnismäßigkeit spricht.

Darüber hinaus darf gem. § 21a Abs. 3 WRG der mit der Erfüllung dieser Maßnahmen verbundene Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem damit angestrebten Erfolg stehen. Die aufgetragene Maßnahme stellt zwar einen wirtschaftlichen Mehraufwand des Betreibers dar, dieser ist jedoch im Hinblick auf die bereits erfolgten erfolglosen Versuche die Kleinkläranlage ordnungsgemäß zu betreiben sowie vor dem Hintergrund der regelmäßigen Auslandsaufenthalte des Betreibers und damit einhergehend der fehlenden Kontrollmöglichkeit über diese zu relativieren. So stellt der mit der gegenständlichen Maßnahme angestrebte Erfolg, die Einleitung von gereinigtem Abwasser in die M, auch im Falle einer (doch sehr regelmäßig vorkommenden) längeren Abwesenheit des Betreibers, um damit die dauernde Einhaltung der Ablaufgrenzwerte sicherzustellen, ein gewichtigeres Interesse im Hinblick auf den Umweltschutz dar. Die Maßnahme steht daher nicht außer Verhältnis zum angestrebten Erfolg.

Um den Grundsätzen des § 21a Abs. 3 WRG zu entsprechen, ist das gelindeste noch zum Ziel führende Mittel zu wählen. Aus den Feststellungen der ASV ergibt sich, dass das Einbringen einer Zuckerlösung allein nicht ausreicht, um die Funktionsfähigkeit der Anlage bei längerer Abwesenheit des Betreibers sicherzustellen. Gerade vor dem Hintergrund, dass es sich hierbei um eine sehr störanfällige Kleinkläranlage handelt, muss vom Betreiber gewährleistet werden, dass die Mikroorganismen auch bei längerer Abwesenheit nicht absterben. Da von der Behörde nicht kontrolliert werden kann, wann, wie oft und wie lange sich der Bf im Ausland aufhält, ist jedenfalls für seine Abwesenheit das Funktionieren der Anlage sicherzustellen. So reicht eine Informationspflicht bei Abwesenheit an die Behörde mitsamt der Mithilfe von Freunden und Familie (durch Zugabe von Zuckerlösungen und Abwassereinleitungen) nicht aus, um das Ziel (die Funktionsfähigkeit der Kleinkläranlage sowohl bei An- als auch bei Abwesenheit des Betreibers) zu erreichen. Darüber hinaus wurde bereits festgestellt, dass der Bf auch zuvor ergangener Forderungen seine Abwesenheiten 14 Tage vor Reiseantritt zu melden, nicht nachgekommen ist (siehe dazu Aktenvermerk am 06.09.2021). Laut ASV führt auch das Auspumpen der Anlage vor Beginn einer Reise und ein „Animpfen“ rechtzeitig vor der Rückkehr dazu, dass während des Einfahrbetriebes unvollständig gereinigtes Abwasser abgeleitet werden würde. Darüber hinaus ist die bescheidmäßig festgesetzte Maßnahme geeignet, die Kleinkläranlage auch bei Abwesenheit des Betreibers mit ausreichend Nährstoffen zu versorgen, um ein Absterben der Bakterienkultur auch während einer längeren Aufenthaltsdauer zu verhindern.

Die beschwerdeführende Partei hat auch nichts vorgebracht, was gegen die Verhältnismäßigkeit der Projektsvorlage spricht.

Im Ergebnis ist der Beurteilung der belangten Behörde nicht entgegenzutreten und die Beschwerde des Bf daher als unbegründet abzuweisen. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer